



Erläuterungen zur Wasserbezugsordnung des Wbv Veltheim

(Die vollständige Wasserbezugsordnung ist auf der Webseite des Wbv Veltheim einzusehen)

Wasserzähler sind im Rahmen der Eichverordnung alle sechs Jahre zu tauschen. Der Wasserzähler und der Tauschvorgang sind für den Eigentümer kostenlos und werden vom Wbv Veltheim vorgenommen bzw. veranlasst.

Ein Tausch ist allerdings nur dann möglich, wenn die Absperrventile und die Zugangsleitungen im Haus in einem einwandfreien Zustand und vor allem frei zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind vom Hauseigentümer zu gewährleisten. Die Kosten dafür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Insofern empfiehlt es sich, die Armaturen laufend zu überprüfen und eventuelle Mängel beseitigen zu lassen. Auch die Hausanschlussventile, soweit diese sich auf dem Grundstück bzw. in den Hofeinfahrten befinden, sind vom Eigentümer frei zugänglich zu halten. Ansonsten ist bei einem eventuellen Rohrschaden der Zufluss nicht zu stoppen, sodass größere Schäden entstehen können. Hausanschlussventile, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, werden vom Wbv überwacht und gewartet. Sollten da Mängel entdeckt werden, sind wir über eine sofortige Information dankbar.

Schäden an den Hausanschlussleitungen, soweit diese auf dem Grundstück des Hauseigentümers entstehen, sind dem Wbv sofort zu melden und werden auch vom Wbv beseitigt. Die Kosten dafür trägt allerdings der Eigentümer. Diese Schäden sind i.d.R. im Versicherungsschutz der Gebäudeversicherung enthalten. Es empfiehlt sich, die Bedingungen ihrer Gebäudeversicherung dahingehend zu überprüfen, ggf. den Versicherungsschutz nachzubessern.

Weitere Bestimmungen (Auszüge aus der Wasserbezugsordnung), die es unbedingt zu beachten gilt, sind auf der Rückseite dieses Schreibens angedruckt.

Wir bitten, diese Hinweise auf jeden Fall zu beachten.

Wasserbeschaffungsverband Veltheim

Der Vorstand

Auszug aus der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim:

§ 5 Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

[...]

6. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung sowie des Wasserzählers obliegt dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim.
7. Für den auf dem angeschlossenen Grundstück liegenden Teil der Zuleitung bis zur Wasserzählereinbaugarnitur obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundstückseigentümer. Die etwa erforderlichen Arbeiten werden allein von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim ausgeführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Erdarbeiten können vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden.

[...]

11. Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim entsprechenden Zustand zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim gemäß § 3 Abs. 1 anzuzeigen; die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

§ 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

1. Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim zu melden. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.
2. Nach dem Anschluss an die Wasserversorgung haben die Grundstückseigentümer die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke, sowie die Verlegung von Rohrleitungen ohne besonderes Entgelt zu gestatten und die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben das Anbringen von Hinweisschildern an ihren Grundstücken zu dulden.
3. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim kann die Wasseranlage auf dem Grundstück jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Wasserbeschaffungsverband Veltheim zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Wasserlieferung Nachsuchenden berechtigt.
4. Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.